

## B. Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.

### Assainissement des entreprises de chemins de fer.

#### I. BESCHLÜSSE DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER.

#### DÉCISIONS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 30. Auszug aus dem Beschluss vom 30. Juni 1921

###### i. S. Jungfraubahngesellschaft.

GGV Art. 5 und 19: Vor der Gläubigerversammlung abgegebene Zustimmungserklärungen sind unwirksam.

Gemäss Art. 5 GGV werden die Beschlüsse der Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen von der Gläubigerversammlung gefasst. Das vorliegende Gesuch der Jungfraubahngesellschaft stellt sich demnach als Gesuch um die Einberufung von Gläubigerversammlungen dar. Nach Art. 19 litt. c GGV vermag die schriftliche Abstimmung nur zur Ergänzung der an der Gläubigerversammlung vorgenommenen Abstimmung zu dienen, und hat zu diesem Zweck laut ausdrücklicher Vorschrift der genannten Bestimmung im Anschluss an die Gläubigerversammlung stattzufinden. Die von der Gesellschaft bereits eingeholten Zustimmungserklärungen zu dem von ihr den Obligationären zunächst privatim vorgelegten Sanierungsprojekt würden somit auch dann jeglicher Bedeutung für das Sanierungsverfahren erman-  
geln, wenn das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der Rechte der nicht zustimmenden Minderheiten an jenem Sanierungsprojekt nichts auszusetzen gehabt hätte, sondern die ihm entsprechenden Gläubigerbeschlüsse ohne weiteres genehmigen könnte.

##### 31. Auszug aus dem Entscheid vom 14. Juli 1921

###### i. S. Appenzeller Strassenbahn.

GGV Art. 29 Abs. 2 (in der Fassung vom 25. April 1919) und 8 bis (in der Fassung vom 28. Dezember 1920): Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen werden für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV nur mit Bewilligung des Bundesgerichtes der Stundung teilhaftig. Diese ist öffentlich bekannt zu machen.

Wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat, ist Art. 8 bis der GGV in der Fassung vom 28. Dezember 1920 auf Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen nicht anwendbar (Beschluss vom 8. Februar 1921 i. S. der Compagnie du Chemin de fer Montreux-Glion, ligne directe)<sup>1</sup>. Demnach werden Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen für die Dauer des Sanierungsverfahrens nach der GGV der Stundung nur dann teilhaftig, wenn das Bundesgericht in Anwendung von Art. 29 Abs. 3 GGV in der Fassung vom 25. April 1919 eine solche ausdrücklich bewilligt. Hiefür spricht abgesehen von den im erwähnten Beschluss angegebenen Gründen auch die Ueberlegung, dass die automatische Stundung des Art. 8 bis GGV, deren Beginn bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sinngemäss auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Einberufung der Gläubigerversammlung beim Bundesgericht zurückbezogen werden müsste, natürlich nur die Obligationen-anleiensschulden betreffen könnte, während nach feststehender Rechtssprechung des Bundesgerichtes bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen das Sanierungsverfahren nur dann nach der GGV durchgeführt werden kann, wenn sich auch die übrigen Gläubiger freiwillig in angemessener Weise an der Sanierung ebenfalls beteiligen; dies würde aber von vorneherein in Frage gestellt, wenn die Stundung nicht auch ihnen gegenüber

<sup>1</sup> Siehe S. 40 hievor.

gälte und sie während des Verfahrens betreiben könnten und bezahlt werden dürften..... Die Stundung ist gleich der bei der Eröffnung des Nachlassverfahrens zu gewährenden Stundung in analoger Anwendung von Art. 296 SchKG öffentlich bekannt zu machen und dem Betreibungsamt am Sitze der Gesellschaft, sowie dem Eidgenössischen Eisenbahndepartement als Pfandbuchführer mitzuteilen.

## II. BESCHLÜSSE DER ZIVILABTEILUNGEN

### DÉCISIONS DES SECTIONS CIVILES

#### 32. Auszug aus dem Beschluss der II. Zivilabteilung vom 6. Juli 1921 i. S. Gernergratbahngesellschaft.

Genehmigung des Nachlassvertrages einer Eisenbahnunternehmung.

Erw. 1: Annahme des Nachlassvertrages durch die Gläubiger:

- a) Stimmrecht bei Inhaberoobligationen.
- b) Ausstellung eines Stimmrechtsausweises durch die Depotstelle an sich selbst.
- c) Behandlung der Eisenbahnpfandgläubiger mit ihrer nicht mehr pfandversicherten Zinsforderung.

Erw. 2: VZEG Art. 68 Ziff. 2:

- a) Verhältnis der Summe der nach Durchführung des Nachlassvertrages verbleibenden Schulden zum Schätzwert des Vermögens.
- b) Verhältnis der Opfer der Gläubiger zu demjenigen der Aktionäre.
- c) Verhältnis der Opfer der Gläubiger zum mutmasslichen Konkursverlust. — Welcher Kapitalisierungsfaktor ist der Verkehrswertschätzung zu Grunde zu legen?
- d) Verhältnis der Opfer der Gläubigergruppen untereinander. — Unter welchen Voraussetzungen und Beschränkungen können Kurrentforderungen bestehen bleiben?

1. — Aus der Tatsache, dass an der Gläubigerversammlung verschiedene Banken für eine grössere An-

zahl von Obligationen mit nicht aufeinanderfolgenden Nummern das Stimmrecht ausübten, muss geschlossen werden, dass sie die ihnen von ihren Klienten zur Vertretung an der Gläubigerversammlung übergebenen Obligationen bei der Deposition zur Erlangung des Stimmrechtsausweises als eigene ausgegeben haben. Allein da es sich um Inhaberoobligationen handelt, waren sie durch deren Besitz hierzu legitimiert, und es bestünde deshalb nur dann ein Anlass, die Gültigkeit dieser Stimmabgabe in Zweifel zu ziehen, wenn anzunehmen wäre, dass sie die ihnen erteilten Vollmachten überschritten hätten, indem sie die Zustimmungserklärungen in eigenem Namen abgaben. Hiefür liegt jedoch kein Anhaltspunkt vor, da von keinem Obligationär eine Einwendung gegen die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts durch die Banken angebracht worden ist. Ebensowenig besteht Anlass, bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses diejenigen Obligationen nicht mitzuzählen, für welche die Berner Handelsbank auf Grund eines von ihr selbst ausgestellten Stimmrechtsausweises das Stimmrecht ausgeübt hat. Denn nachdem der Sachwalter mit Zustimmung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer die Berner Handelsbank als Depotstelle anerkannt hatte, obwohl sie selbst am Zustandekommen des Nachlassvertrages in hohem Masse interessiert war, ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde es als unzulässig zu bezeichnen wäre, dass sie, gleichwie für irgendwelche bei ihr deponierten Obligationen, auch für diejenigen den Stimmrechtsausweis ausstellte, die sie, sei es auf Grund eigenen Gläubigerrechts, sei es auf Grund eines Auftrages zur Interessenwahrung an der Gläubigerversammlung, selbst besass. Danach ist der Vertrag als angenommen zu betrachten, da von der ersten Gruppe sämtliche ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger, die zudem rund  $\frac{3}{4}$  des gesamten Forderungsbetrages der Gruppe vertraten, zugestimmt haben, während in der zweiten Gruppe,